

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. In der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang

Berlin, den 7. Februar 1935

Blatt 4

37. Annahme ausländischer Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Durch Verordnung vom 15. 12. 34 ist das Verfahren für die Erwirkung der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers zur Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen einer ausländischen Regierung (§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. 4. 33, RGBl. I S. 180) neu geregelt worden.

Es wird daher angeordnet:

1. Angehörige der Wehrmacht (Soldaten, Heeresbeamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmachtsverwaltung) dürfen nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers von einem ausländischen Staatsoberhaupt, von einer ausländischen Regierung oder vom Papst Titel, Orden und Ehrenzeichen annehmen.
2. Angehörige der Wehrmacht, die eine ausländische Auszeichnung bei besonderem Anlaß und ohne Vermittlung des Reichswehrministeriums oder des Auswärtigen Amtes erhalten haben, legen auf dem Dienstwege dem Reichswehrministerium (Heerespersonalamt) vor:
 - a) die Verleihungsurkunde (im Original),
 - b) eine beglaubigte deutsche Übersetzung derselben,
 - c) Antragsformular nach Muster (s. Anlage).
3. Wehrmachtsangehörige, die einen in der Zeit vor dem 8. 4. 33 als nichttragbares Erinnerungszeichen angenommenen ausländischen Orden zu tragen beabsichtigen, bedürfen hierzu der nachträglichen Genehmigung des Führers und Reichskanzlers. Entsprechende Anträge mit Unterlagen (s. Ziff. 2 a—c) sind dem Reichswehrministerium (Heerespersonalamt) auf dem Dienstwege vorzulegen.
4. Ist ein ausländischer Titel oder Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen in der Zeit zwischen dem 8. 4. und dem 30. 9. 33 mit meiner Zustimmung oder durch Vermittlung der zuständigen obersten Landesbehörde empfangen worden, so gilt die Genehmigung des Führers und Reichskanzlers als erteilt.
5. Für ausländische Orden, die vor dem 10. 8. 19 verliehen worden sind, ist eine nachträgliche Genehmigung des Führers und Reichskanzlers nicht einzuholen. Unter der Voraussetzung, daß sie ordnungsgemäß mit Besizzeugnis verliehen sind, dürfen sie auch ohne besondere Genehmigung zur Uniform getragen werden.
6. Die Verfügung Nr. 2963/33 PA (2) vom 14. 12. 33 wird aufgehoben.

Der Rw. Minister, 31. 1. 35. PA 2.

38. Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis an den Fähnrichslehrgängen.

Mit sofortiger Wirksamkeit erhalten:

1. die Kommandeure der Fähnrichslehrgänge München und Hannover die Disziplinarstrafgewalt eines Inf.-Führers nach H. Dv. 31 § 17 Abs. 1 u. Abs. 2 Ziff. 1 und die Urlaubsbefugnis eines Rgts.-Kdts.,
2. die Lehrgangsleiter an den Fähnrichslehrgängen die Disziplinarstrafgewalt und die Urlaubsbefugnis des Kommandeurs eines Regiments nach H. Dv. 31 § 14,
3. die Führer der Lehrkommandos an den Fähnrichslehrgängen die Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons nach H. Dv. 31 § 13, soweit sie im Range eines Stabsoffiziers, die eines Kompaniechefs nach H. Dv. 31 § 12, soweit sie im Range eines Hauptmanns, Oberleutnants oder Leutnants stehen.

Der Rw. Minister, 21. 1. 35. TA/T 2 II a.

39. Wiedereinstellung von Arbeitern und Angestellten, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 33 entlassen worden sind.

Ich weise darauf hin, daß es vorläufig gegenüber den Personen, die nach §§ 2, 2a oder 4 des Gesetzes vom 7. 4. 33 entlassen sind, bei den getroffenen Maßnahmen sein Bewenden haben muß, sofern nicht Verfahren gemäß § 7 Abs. 3 in der Fassung des Vierten und Sechsten Änderungsgesetzes vom 22. März und 26. September 1934 zu Gunsten der Betroffenen entschieden sind.

Ob und wann der Frage näherzutreten ist, gewisse Milderungen für die nach dem Gesetz vom 7. 4. 33 entlassenen Personen eintreten zu lassen, muß noch dahingestellt bleiben, da die Säuberungsaktion eben erst durchgeführt ist.

Sofern Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 7. 4. 33 entlassen sind, bei Dienststellen der Wehrmacht bereits wieder zur Einstellung gelangt sind, kann es hierbei sein Bewenden behalten. Diese Personen dürfen jedoch keinesfalls günstiger behandelt werden, als die neu eingestellten Angestellten und Arbeiter, die sich als

Kämpfer der nationalen Erhebung bewährt haben. Die Wiedereinsetzung dieser Personen in ihre früheren Rechte bezüglich des Urlaubs, der Dienstalterszulage, der Dienstprämien, der Beitragsleistung zur Zusatzversorgung usw. kommt somit nicht in Betracht.

Der Kw. Minister, 19. 1. 35. V 1 III 1.

40. Großes Handwerkszeug für Beschlagschmieden.

- a) Das große Handwerkszeug für Beschlagschmieden ist fortan auch bei der ersten Einrichtung nicht mehr aus Unterkunftsmitteln (Baumitteln), sondern aus solchen des Kap. »Veterinärwesen« — VIII A 13 Tit. 34, S-Mittel — zu bestreiten; vgl. auch H. Dv. 57 Nr. 278 und Buchungstafel für Kap. VIII A 13, S. 3, Spalte 4, IIa 1 G. G. I Nr. 192 ist zu streichen.
- b) Diese grundsätzliche Regelung gilt auch für die z. Zt. bereits im Gange befindlichen Bauten. Soweit indes für diese durch die Heeresbauämter oder Standortverwaltungen bereits Beschaffungen von großem Handwerkszeug stattgefunden haben, dürfen die Kosten noch bei den Unterkunftsmitteln (Baumitteln) verrechnet werden.

Sind Beschaffungen noch nicht getätigt, ist der Bedarf an großem Handwerkszeug beim Kw. M. (AHA/V Jn) zur kostenlosen Überweisung zu beantragen. Etwa überzähliges großes Handwerkszeug ist an das zuständige Zeugamt zur Aufbewahrung beim Vet.-Gerät abzugeben, sofern es nicht im Wehrkreise für noch zu bauende Beschlagschmieden Verwendung finden kann.

Der Kw. Minister, 28. 1. 35. V 2 Ia.

41. Tragriemen aus Gurtband zu den Feldblusen.

1. Die zwei Tragriemen aus Gurtband sind ein Bestandteil der Feldbluse — vgl. H. M. 1934, S. 23, Nr. 83 —,
2. die bisher bestellten Feldblusen werden durch die Heeresbekleidungsämter mit den zugehörigen Tragriemen geliefert. Bei den zukünftigen Bestellungen ist zu unterscheiden nach:

Feldblusen mit Gurtbandtragriemen oder
Feldblusen ohne Gurtbandtragriemen oder
Gurtbandtragriemen (Anzahl).

Der Kw. Minister, 21. 1. 35. V 5 III b.

42. Bekleidungswirtschaft der Truppen.

Bei den augenblicklichen Verhältnissen läßt sich eine Belieferung der Truppen mit nur probemäßigen feldgrauen gestrickten Fingerhandschuhen nicht durchführen. Die Truppe hat hierauf Rücksicht zu nehmen und darf andersfarbige Handschuhe nicht zurückweisen.

Der Kw. Minister, 22. 1. 35. V. 5 IIb.

43. Hg. Normenmappen.

Sämtliche vom Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle, an Truppen und Behörden (außer Abnahmekommandos) ausgegebenen Hg. Normenmappen sind unverzüglich zum Austausch an das Kw. Min. Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle, zurückzusenden.

Der Kw. Minister, 25. 1. 35. Wa Vs (z I).

44. FM Löschgerät.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Dienststellen Anfragen oder Bestellungen auf FM Löschgerät an die Herstellerfirma, Händlerfirmen, Bauunternehmer usw. ergangen.

Gemäß H. Dv. 488/1 Anhang Ziffer I 1d ist eine Beschaffung von FM Löschgeräten durch Truppenteile usw. nicht vorgesehen. Bestellungen sind an das Reichswehrministerium (Wa B I) zu leiten.

Der Kw. Minister, 23. 1. 35. Wa B 1 I.

45. Einführung der T Minen, S Minen, Üb. T Minen und Üb. S Minen.

Die bisherige T Mine wird nicht mehr beschafft. Es ist eine T Mine n. A. mit Üb. T Mine in Versuch, der in Kürze abgeschlossen sein wird. Die Pionierbataillone werden noch 1935 mit den neuen T Minen ausgerüstet.

Die Einführung der S Mine wird sich noch bis Mitte 1935 hinziehen. Ausrüstung der Pionierbataillone damit voraussichtlich erst Anfang 1936.

Für andere Waffen kommt eine Verwendung der T Mine n. A. oder der S Mine nicht in Frage.

Der Kw. Minister, 14. 1. 35. AHA/Jn 5 III.

46. Freiwilliger Arbeitsdienst.

Um das Gefühl kameradschaftlicher Verbundenheit des Arbeitsdienstes mit dem Waffenträger der Nation zum Ausdruck zu bringen, hat der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst (Staatssekretär Hierl) über Ehrenbezeichnungen der Posten im Arbeitsdienst folgendes verordnet:

»Ehrenbezeichnungen der Posten durch Stillstehen mit übergenommenem Spaten sind zu erweisen:

den Offizieren und den Beamten im Offiziersrang des Reichsheeres, der Reichsmarine, der Polizei, der Gendarmerie bis zu den Offizieren der Rangklasse der Generale ausschließlich.

Ehrenbezeichnungen der Posten durch Stillstehen mit präsentiertem Spaten sind zu erweisen:

allen Offizieren der Rangklasse der Generale und Flaggoffiziere einschließlich der ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, des alten Heeres und der Marine dieser Rangklasse, jedoch nur dann, wenn die unter dieser Ziffer Aufgeführten in Uniform sind; allen Fahnen und Standarten des alten Heeres und der früheren Seebataillone, sowie den Kriegesflaggen der alten Marine.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 1. 35. AHA/Allg IVa.

47. Zusatzbestimmungen

des Reichswehrministers zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (H. V. Bl. S. 121), der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (H. V. Bl. S. 168), der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (H. V. Bl. 34 S. 9) und der Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (H. V. Bl. S. 161).

An Stelle der Bestimmungen im H. V. Bl. 34 S. 26 Nr. 70 treten folgende:

Als Verwaltungsbehörden im Sinne der oben bezeichneten Verordnungen sind zuständig:

1. Die Wehrkreis- und Marinestationskommandos sowie die Heeresdienststellen Breslau und Kassel:

- a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung aller Kraftfahrzeuge in ihrem Bereich (§ 14-16 K. St. V. O.),
- b) bei Prüfung der Fahrlehrer, Erteilung und Entziehung der Ausbildungserlaubnis (§ 8 der Verordnung vom 21. 12. 33 und Erl. v. 15. 9. 34 Nr. 7/9. 34 AHA/In 6 IIb),
- c) bei Prüfung der Kraftfahrzeugführer, Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 2-4 K. St. V. O.),
- d) bei Anerkennung von Hilfsfahrlehrern (§ 9 der Verordnung vom 21. 12. 33).

Zu c und d, soweit nicht Ziffer 2 in Betracht kommt.

2. Die im H. V. Bl. 32 S. 149 Nr. 439 bezeichneten Verbände:

- a) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie bei Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis,
- b) bei Prüfung und Anerkennung ihrer Hilfsfahrlehrer und Hilfs-Geländefahrlehrer (Erl. v. 14. 8. 34 Nr. 148/7. 34 AHA/In 6 IIa, II. Ang.).

3. Die Regiments- und selbständigen Abteilungs-kommandeure:

- a) bei Anerkennung von Hilfs-Militärsachverständigen für Abnahme von Kraftfahrzeugführer-Prüfungen (H. V. Bl. 34 S. 107 Nr. 356, S. 131 Nr. 391 und S. 146 Nr. 449).

Dienstgrad, Name und Dienststellung der Hilfs-MKS sind dem Wehrkreis-kommando usw. zu melden.

- b) bei mangelnder Eignung zum Führen von Fahrzeugen (§ 1, 3 K. St. V. O.) und bei Mängeln am Fahrzeug (§ 5, 4 K. St. V. O.).

4. Die Heereskraftfahrerschule:

- a) bei Prüfung und Anerkennung von Militär-Kraftfahrersachverständigen (H. V. 472 I Abschn. D). Vor- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung der anerkannten MKS sind den Wehrkreis-kommandos usw. mitzuteilen,
- b) bei Prüfung der Geländefahrlehrer sowie bei Erteilung und Entziehung der Ausbildungserlaubnis.

5. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verkehrsbestimmungen werden die Wehrkreis- und Marinestationskommandos sowie die Heeresdienststellen Breslau und Kassel bestimmt.

6. Wegen des Militärhoheitsrechts im Verkehr (§ 32, 1 K. St. V. O.) siehe H. V. Bl. 34 S. 183 Nr. 575.

7. Außer dem RW-Kennzeichen führen die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht folgende Nummern (§§ 16 u. 17 K. St. V. O. nebst A. A.):

Bereich	Nummer	Probefahrt-nummer
Wehrkreis-kommando I	1000- 1999 11000-11 999	0100- 0199 01100- 01199
" II	2000- 2999 12000-12 999 22000-22 999	0200- 0299 01200- 01299
" III	3000- 3999 13000-13 999 23000-23 999 33000-33 999 43000-43 999	0300- 0399 01300- 01399 02300- 02399
" IV	4000- 4999 14000-14 999 24000-24 999 34000-34 999	0400- 0499 01400- 01499
" V	5000- 5999 15000-15 999	0500- 0599 01500- 01599
" VI	6000- 6999 16000-16 999	0600- 0699 01600- 01699
" VII	7000- 7999 17000-17 999 27000-27 999	0700- 0799 01700- 01799
Heeresdienststelle Breslau . .	18000-18 999 28000-28 999	018000-018099
Heeresdienststelle Kassel . . .	19000-19 999 29000-29 999	019000-019099
Mar. Stat. Kdo. der Ostsee . .	8000- 8999	0800- 0899
" " " " Nordsee	9000- 9999	0900- 0999

8. Das Stempeln der Kennzeichen veranlassen die unter 7 angegebenen Dienststellen. Sie sind mit roter, Probefahrtkennzeichen mit blauer Ölfarbe zu stempeln, und zwar die vorderen zwischen den Buchstaben RW und der Nummer, die hinteren in der rechten oberen Ecke.

Der Kw. Minister, 1. 2. 35. AHA/In 6 IIb.

48. Beglaubigung von Abschriften.

(H. V. 30 Nr. 66 Abs. 2 und Nr. 105.)

Nach der Entscheidung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. Dezember 1934 — I A 521/4055 — sind die Stempel der SA-Dienststellen nicht den Behördenstempeln gleichzustellen.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 1. 35. Allg H II.

49. Selbstmorde und Selbstmordversuche.

1. Nach § 146 Abs. 3 Satz 2 der M.St.G.O. sind in allen Fällen des Selbstmordes die Beweggründe tunlichst aufzuklären. Für die gerichtliche Untersuchung einschließlich Leichenschau (§ 146) und Freigabe zur Bestattung (§ 77) ist der richterliche Militärjustizbeamte zuständig. Hieraus ergibt sich, daß in jedem Fall das zuständige Militärgericht auf dem kürzesten Wege von dem besonderen Vorkommnis unmittelbar in Kenntnis zu setzen ist.

2. Nach den Ausführungsbestimmungen zur M.St.G.O. vom 21. 11. 1933 (RGBl. I, S. 989) zu § 146 M.St.G.O. (S. 993) ist Abs. 3 Satz 2 des § 146 auch auf Selbstmordversuche anzuwenden. Nr. 28 der Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichte des Reichsheeres (H.Dv. 4 Teil 2) ordnet demgemäß an, daß der richterliche Militärjustizbeamte auch bei Selbstmordversuchen die Beweggründe aufzuklären hat. Hieraus folgt, daß das zuständige Militärgericht auch von jedem Selbstmordversuch durch Übersendung eines Abdruckes der Meldung über ein solches besonderes Vorkommnis umgehend in Kenntnis zu setzen ist.

3. a) Der ersten nach H.V.BI. 31 S. 156 Nr. 382, 1d hierher vorzulegenden Meldung über das besondere Vorkommnis ist von der Kp. usw. sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb 5 Tagen, ein ausführlicher Bericht mit verkürztem Stammtrolleauszug an mich unmittelbar, außerdem in Abschrift auf dem Dienstwege an die vorgesetzten Dienststellen abzusenden. Ist dies infolge besonderer Umstände zunächst nicht möglich, so ist Zwischenbericht zu erstatten unter Angabe der Gründe, die einer ausführlicheren Berichterstattung entgegenstehen.

b) Tritt bei gemeldeten Selbstmordversuchen späterer Tod ein, so ist unverzügliche Nachmeldung erforderlich.

c) Wichtige, zur Aufklärung zweckdienliche Schriftstücke, die sich im Nachlaß des Verstorbenen finden, sind nicht in Urschrift, sondern nur in Abschrift hierher vorzulegen. Die Urschriften gehören in die gerichtlichen Untersuchungsakten; sie sind dem zuständigen Militärjustizbeamten zuzuleiten.

4. Sobald die durch den Militärjustizbeamten vorgenommenen Ermittlungen abgeschlossen sind, ist mir deren Ergebnis in vollem Umfange umgehend auf dem Dienstwege vorzulegen. Dabei ist von den Truppendienststellen anzugeben, ob und gegebenenfalls welche strafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen getroffen oder beabsichtigt sind; z. B. beim Vorliegen oder Verdacht strafbarer Handlungen Dritter. Bei Selbstmordversuchen ist ferner anzugeben, ob gekündigt worden ist (vgl. § 25, 10 H.E.B.).

5. Nach § 25 Absatz 10 der H.E.B. (H.Dv. 477) ist bei Selbstmordversuchen zu prüfen, ob nicht fristlos wegen Unwürdigkeit (§ 18, 3 IIe) oder befristet wegen mangelnder Befähigung (§ 18, 3 Ib) oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 18, 3 Ia) zu kündigen ist.

Der Chef der Heeresleitung, 24. 1. 35. Allg H IV/II.

50. Gesuche von Heeresangehörigen.

Mehrfache Übertretungen des Erlasses »Der Reichswehrminister B14 J (I b) Nr. 1689. 34 vom 28. 5. 1934« in letzter Zeit erfordern, daß dieser Erlass erneut bekanntgegeben wird.

Insbefondere sind die Soldaten eingehend zu belehren, daß Gesuche, die unmittelbar an den Führer und Reichs-

kanzler gerichtet sind, dem Adjutanten der Wehrmacht beim Führer und Reichskanzler zugehen, der sie dem Reichswehrministerium auf dem Dienstwege weiterleitet, da er aus sachlichen Gründen gar nicht in der Lage ist, die Gesuche zu bearbeiten. Abgesehen von dem Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen tritt also durch die unmittelbare Zusendung von Gesuchen an den Führer nur eine Verzögerung in der Erledigung der Gesuche ein.

Im übrigen zieht die Nichtinnehaltung des vorgeschriebenen Dienstweges Bestrafung nach sich.

Der Chef der Heeresleitung, 25. 1. 35. Allg H II.

51. Musikinstrumente.

Von einem Neu- oder Umstempeln der Musikinstrumente mit der Bezeichnung der Truppenteile nach H. Dv. 122 Anhang zu Abschnitt A Teil II Absatz 1 (Deckbl. 2) ist bis auf weiteres abzusehen. Bei Bestellung von Instrumenten sind die Lieferanten hierauf hinzuweisen. Die Nummer des Instrumentenverzeichnisses, das Anschaffungsjahr sowie Namen und Wohnort des Herstellers sind wie bisher auf den Instrumenten anzubringen.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 1. 35. Allg H IVc.

52. Hilfsbund der Deutsch-Österreicher.

Der Kampfbund der Deutsch-Österreicher heißt jetzt »Hilfsbund der Deutsch-Österreicher im Reich«. Er soll sich zwar nur noch auf dem Gebiete der Fürsorge betätigen, befaßt sich aber tatsächlich auch noch mit politischen Dingen, woraus Reibungen entstanden sind und entstehen.

Eine Teilnahme von Wehrmachtangehörigen an Veranstaltungen dieses Bundes ist daher untersagt.

Der Chef der Heeresleitung, 31. 1. 35. Allg H IVa.

53. Ausgabe von Fahrrädern für Reichswehrzentralwerbestellen usw.

Den Reichswehrzentralwerbestellen und Reichswehrwerbestellen wird aus Zeugamtsbeständen je ein Fahrrad für den Dienstgebrauch zugewiesen.

Für Unterhaltung der Fahrräder stehen ab Rechnungsjahr 1935 die gleichen Sätze wie für Sollräder zu. Für Rechnungsjahr 1934 werden keine Instandhaltungsgelder mehr zugewiesen.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 1. 35, AHA/In 2 III.

54. Pferdeausrüstung.

1. Die beiden halbrunden Ringe an den hinteren Enden der Trachten des Armeesattels (rechts und links), die zum Einschnallen der Strangträger bei Vorder- und Mittelpferden bestimmt waren, fallen bei Neubeschaffungen fort. Die Strangträger sind nach der Verfügung 81 a/k Wehr A/In 3 F Nr. 90. 12. 33 vom 6. 12. 33 in die Ringe auf dem Blatt des Hinterzeuges einzuschnallen.

2. Die Schnalle an der Halsbalfter wird künftig ohne Öse gefertigt. Der Halfterriemen ist um den Hals des Pferdes zu legen. Er ist bei aufgelegtem Sattel durch den Aufhängerriemen, bei aufgelegtem Sielengeschirr durch den Schnallriemen bzw. die Schlaufe am Halsriemen zum Festhalten des Halskoppels zu ziehen.

Der Chef der Heeresleitung, 29. 1. 35, AHA/In 3 VIc.

55. Soll an Schußtafeln für I. Geschütze.

Das Soll an Schußtafeln für Batterien mit I. Geschützen beträgt = 32 Stück der zuständigen Art.

Nach Ausgleich innerhalb der Artillerie-Regimenter und Wehrkreiscommandos können die an der Ausstattung fehlenden Schußtafeln von den Artillerie-Regimentern auf dem Dienstwege bei H. Dv., Berlin W 35, Lützowufer Nr. 8, angefordert werden.

Der Anforderung kann z. Zt. noch nicht voll entsprochen werden. Die fehlenden Schußtafeln werden nach Neudruck auf Antrag nachgeliefert. Der Neudruck wird den Wehrkreiscommandos f. Zt. mitgeteilt werden.

Der Chef der Heeresleitung, 30. 1. 35, AHA/Jn 4 IIIc.

56. Ausstattung mit Funkgerät.

Die in der Anlage N 1121 aufgeführten Sätze Funkgerät für Torn. Fu. Tr. a nach Anl. N 1161 sind fortgefallen.

Der Satz Fsp. u. Fu. Gerät für Kleinfunktr. a aller Art enthält in Zukunft nur:

- 1 5 Watt-Sender und
- 2 Torn. Empf. 445 Bs mit Zubehör.

Berichtigung der Anlage erfolgt bei Neudruck.

Der Chef der Heeresleitung, 24. 1. 35, AHA/Jn 7 II.

57. Putztücher zum Reinigen des Infanteriegeräts.

An Stelle der bisherigen Flanell- und Nessel-Putztücher sind zukünftig zum Reinigen des Infanteriegeräts nur noch Maschinenputztücher, bestehend aus 70% Kunstbaumwolle und 30% Baumwollabfall, zu verwenden.

Die Putztücher sind von den Truppen bei ihren bisherigen Lieferfirmen zu beschaffen und aus den S-Mitteln zu bezahlen.

In H. Dv. 488, Teil 1, Anhang 7, S. 248, sind

Flanellputztücher,

Nesselputztücher,

Putzlappen aller Art (nach Kal-Bedingungen)

handschriftlich zu streichen.

Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Der Chef der Heeresleitung, 23. 1. 35. AHA/Fz Jn IVA.

58. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Das Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) versendet:

- D 461 »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 15 cm Gr. 18 und 15 cm Gr. 18 (Ab.)« (N. f. D.) vom 4. Dezember 1934.
- D 470 »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 8,8 cm Sprenggranate L/4,5 (Kz.)« (N. f. D.) Neudruck August 1934.

D 464+ »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Gr. Patr. 1050.« Neudruck November 1934.

D 487+ »Vorläufige Anleitung für das Zusammensetzen der scharfen Patronen s. S., S., S. m. K. und S. m. K. L'spur bei Verwendung von Maschinen der Firma Werner.« 6. Sept. 1934.

Mit dem Erscheinen der neuen Vorschriften treten außer Kraft:

D 461+ »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 15 cm Gr. 18.« 12. Mai 1932.

D 464+ »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Gr. Patr. 1050.« 30. April 1932.

D 470 »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 8,8 cm Sprenggranate L/4,5 (Kz.)« (N. f. D.) 7. September 1932.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind bis zum 1. 3. 1935 an Kw. Min. Wa Vs zurückzugeben.

2. Die Heeres-Druckvorschriften-Verwaltung versendet demnächst die Vorschrift »Fernmeldetechnik im Heere« (je in großer Ausgabe und als Auszug), und zwar:

H. Dv. 125/1 »Allgemeine Elektrizitätslehre«,

H. Dv. 125/2 »Funktechnik«.

Mit dem Erscheinen dieser Vorschriften tritt die bisherige H. Dv. 125 vom Jahre 1931 außer Kraft.

Die neuen Vorschriften sind vom Verlag »Offene Worte«, Berlin W 35, Bendlerstr. 8 im freien Buchhandel zu beziehen. Der Wehrmachtvorzugspreis beträgt

0,55 RM für die große Ausgabe,

0,35 RM für die kleine Ausgabe.

Zu 1. Der Kw. Minister, 28. 1. 35. Wa Vs.

Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 30. 1. 35. AHA/Jn 7 Ic.

59. Außerkraftsetzen von Druckvorschriften.

1. Die Vorschrift über den Gebrauch der Infanterieausrüstung M/95 (Inf. A.) v. 24. 8. 99 — H. Dv. 353 — tritt außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Trageweise usw. der einzelnen Ausrüstungsstücke, die Anleitung zum Verpassen, Handhaben und Packen des Tornisters sind in den demnächst zur Ausgabe kommenden Abschnitt A der H. A. O. — H. Dv. 122 — eingearbeitet.

2. Die H. Dv. 338, Teil 3 — Pioniergerät, Brückengerät — wird hiermit für ungültig erklärt und ist gemäß H. V. Bl. 1932 Nr. 310 zu verwerten.

3. Die Vorschrift D 203 »Lehrordnung für den Unterricht im Nachrichtendienst bei der Artillerieschule, Abt. D« von 1930 wird außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten.

Zu 1. Der Kw. Minister, 23. 1. 35. V 5 IIIa.

„ 2. Der Kw. Minister, 29. 1. 35. AHA/Jn 5 III.

„ 3. Der Chef der Heeresleitung, 4. 2. 35. AHA/Jn 7 Ic.

60. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 4 bis 7 zur D 31 »Bestimmungen und Richtlinien für Verwaltung und Bewirtschaftung von Offizierheimen im Heer«.
2. Deckblätter Nr. 4 bis 8 zur H. Dv. 67 Militär-Eisenbahn-Ordnung (MEO) und Deckblätter Nr. 11 bis 14 zu den MAB der MEO.

61. Anschriften.

1. Heeres-Munitionsanstalt Mölln.
Postanschrift: Mölln i. Ebg.
Anschrift für Bahnsendungen aller Art:
Bestimmungstation: Mölln i. Ebg.
Anschlußgleis der H. Ma.
Fernsprecher: Amt Mölln i. Ebg. 625.
2. Heeres-Munitionsanstalt Braunschweig.
Postanschrift: Post Lehre (über Braunschweig).
Anschrift für Bahnsendungen aller Art:
Bestimmungstation: Lehre (Braunschweig).

3. Heeres-Nebenmunitionsanstalt Ludwigsburg.
Postanschrift: Post Hochberg, über Waiblingen (Württ.).
4. Neue Anschrift für Kraftfahrzeugverteilungsstelle beim Heeres-Zugamt Magdeburg.
Zuständiger Bahnhof für Wagenladungen und Stückgüter:
Magdeburg-Sudenburg.
Fernsprechananschluß: Magdeburg 43121.
Die Allgemeinen Heeresmitteilungen Blatt 9 S. 39 Ziff. 149 unter B sind entsprechend zu berichtigen.
Der Kw. Minister, 29. 1. 35. AHA/Fz Jn IB.

62. Berichtigung.

Streiche in H. M. 1934 S. 32 Nr. 124 den Absatz 2.
Der Abschnitt E Teil 6 der A. N. (Ab.) fällt fort. Berichtigung der A. N. (Ab.) folgt.
Die Beschaffung von Bild- und Filmgerät erfolgt gemäß Verfg. Chef HLTA — 37 — T 4 Vb Nr. 4410/34 vom 7. 12. 34 und vom 17. 12. 34 bzw. (für Schulen) gemäß Chef HLTA — 37 c — T 4 Vb Nr. 4389/34 vom 11. 12. 34.
Der Chef der Heeresleitung, 31. 12. 35. AHA/Jn. 7 II.

Anlage

(1. Seite)

Muster für Anträge

der beim Führer und Reichskanzler einzuholenden Genehmigungen
zur Annahme von ausländischen Titeln, Orden und Ehrenzeichen.

(2. Seite)

Lfd. Nr.	Des zu Beleihenden oder Beliehenen:		Genaue Bezeichnung der verleihenden Stelle
	Vor- und Zuname	a) Dienstgrad bzw. Amtsbezeichnung b) Truppenteil bzw. Dienststelle	
1	2	3	4

(3. Seite)

Genaue Bezeichnung der Ordensinsignien nach Klasse usw. in deutscher Übersetzung	Anlaß zu der Auszeichnung und Tag der Verleihung
5	6